

Potenzialeinschätzung (Quartiere)

- Kurzbericht Fledermäuse -

Zur Aufstellung des

**Bebauungsplans Nr. 35 „Auf der Ihloge“, 1. Änderung,
Gemeinde Kirchdorf,
(Landkreis Diepholz)**



Auftraggeber:

Projekt Nr. 224023

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Straße 4a

49134 Wallenhorst

Bearbeitung:

REINER KOHLBRECHER
LANDSCHAFTSENTWICKLUNG
Schledehauser Weg 90 - 49086 Osnabrück - Tel. 0541 / 89173



Stand: März 2025

Inhalt

1.0	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.0	Untersuchungsgebiet	1
3.0	Vorgehensweise / Methode	2
4.0	Rechtlicher Hintergrund	3
5.0	Ergebnis	3
	5.1 Baumkontrolle	3
	5.2 Potenzielles Artenspektrum Fledermäuse (Sommer- und Winterlebensräume)	12
	5.3 Erhaltungszustand und Gefährdungskategorien	17
	5.4 Einschätzung des artenschutzrechtlichen Potenzials	18
6.0.	Rechtliche Grundlagen	19
7.0	Artenschutzrechtliche Einordnung	22
	7.1 Tötungsverbot § 44(1) Nr. 1 (BNatSchG)	22
	7.2. Störungsverbot § 44(1) Nr. 2 (BNatSchG)	23
	7.3 Schädigungsverbot § 44(1) Nr. 3 (BNatScG)	23
8.0	Zusammenfassung	24
9.0	Literatur	26

^

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Kirchdorf im Landkreis Diepholz soll der Bebauungsplan Nr. 35 "Auf der Ihloge" im Zuge einer 1. Änderung angepasst werden. Ziel der Planung ist es, die betroffenen Flächen innerhalb der Ortslage städtebaulich neu zu ordnen und Potenziale zur Nachverdichtung zu nutzen. Teile der ursprünglich für eine Bebauung vorgesehenen Flächen konnten bislang nicht realisiert werden. Zudem haben sich die Eigentumsverhältnisse einzelner, als Grünfläche festgesetzter Bereiche verändert. Die bisherigen Festsetzungen sollen daher – soweit erforderlich – an aktuelle Anforderungen angepasst werden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) auf artenschutzrechtliche Belange hingewiesen. Insbesondere in Bezug auf den vorhandenen alten Baumbestand wurde die Notwendigkeit weitergehender Untersuchungen betont. Diese Stellungnahme bildet den Anlass für eine artenschutzfachliche Einschätzung.

Planungsrechtlicher Rahmen

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich von Kirchdorf und unterliegt den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 35. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes zielt darauf ab, bislang unbebaute Flächen zu aktivieren und bestehende Festsetzungen hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit zu überprüfen.

Im Zuge der Änderung könnte es zur Inanspruchnahme einzelner Gehölzstrukturen kommen. Hierzu gehören insbesondere ein alter Eichenbestand im südlichen Teilbereich sowie Randbereiche eines Erlen- und Eschenbestandes im Osten und Norden des Plangebietes.

2.0 Untersuchungsgebiet

Der Planungsraum (s. Abb.:1) befindet sich am Rande der Ortslage Kirchdorf und umfasst überwiegend bislang nicht bebaute Flächen. Neben Grünanlagen ohne Baumbestand befinden sich im Plangebiet mehrere Baumgruppen, darunter ein alter, prägender Eichenbestand im Süden. Darüber hinaus grenzen im Osten waldrandartige Strukturen mit Erlen und Eschen an. Der nördliche Geltungsbereich ist überwiegend geprägt von einem Erlen- und Eschenquellwald.



Der Eingriffsbereich bezieht sich auf den Eichenbestand im Süden sowie die Randstrukturen im Osten. Östlich des Plangebiets schließen sich vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an; in weiterer Entfernung liegen zudem Waldbereiche. Nach derzeitigem Planungsstand ist nicht abschließend geklärt, ob Gebäudebestandteile innerhalb des Plangebietes erhalten, umgebaut oder abgebrochen werden. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich Planungsgrenzen und Eingriffsbereiche im Verlauf des Verfahrens zu Lasten der Gehölze noch verschieben können.

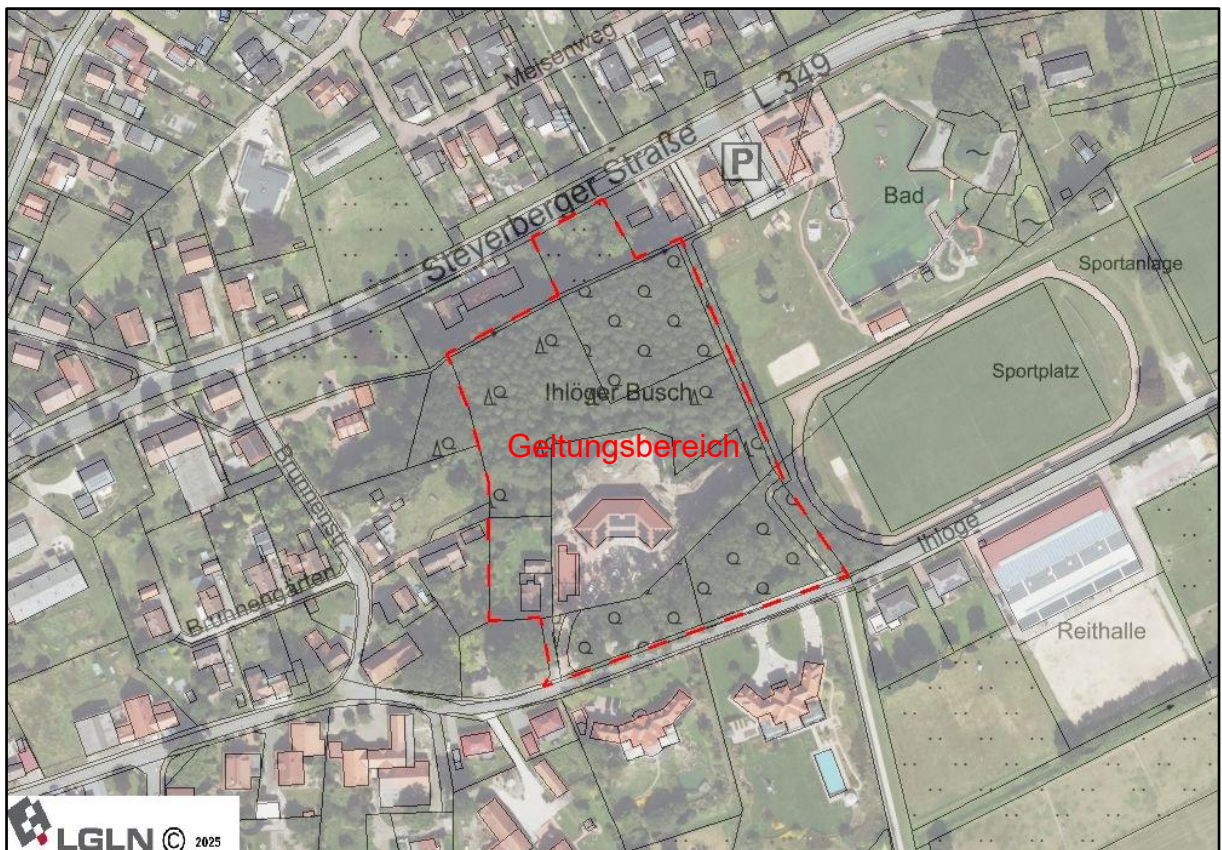


Abb.1: Abgrenzung Planungsraum (ohne Maßstab).

3.0 Vorgehensweise / Methodik

Im Rahmen des Auftrags erfolgte eine Untersuchung der im Plangebiet befindlichen und potenziell betroffenen Gehölzstrukturen im Hinblick auf ihre Eignung als Fledermausquartiere. Die Untersuchung erfolgte bodengestützt mithilfe eines Fernglases (Zeiss Conquest HD 10 x 42), um mögliche Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten und andere potenziell geeignete Lebensstätten für Fledermausarten zu identifizieren. Ziel der Erfassung war die Identifikation



potenzieller Fledermausquartiere als Grundlage für die Bewertung, ob vertiefende Untersuchungen erforderlich sind.

Die Begehung zur Überprüfung der Gehölzstrukturen fand am 28.01.2025 von 12:15 bis 16:15 Uhr statt. Die Witterungsbedingungen während der Untersuchung betragen 9 °C bei einer Windstärke von 3 Beaufort, mittlerer Bewölkung und trockenem Wetter.

4.0 Rechtlicher Hintergrund

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) aufgeführt und fallen gemäß § 7 (2) Nr. 14b des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter die Kategorie „besonders und streng geschützte Arten“. Diese Arten unterliegen den spezifischen Schutzbestimmungen des BNatSchG.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG gelten umfassende Schutzvorschriften. Es ist unter anderem untersagt, Tiere dieser besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie deren Entwicklungsstadien aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Für streng geschützte Arten besteht zusätzlich ein Störungsverbot, das es untersagt, die Tiere während sensibler Phasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung und Wanderung so zu beeinträchtigen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Vor Maßnahmen wie der Entnahme von Gehölzen ist eine sorgfältige Prüfung erforderlich, um sicherzustellen, dass Lebensräume der Fledermäuse nicht beeinträchtigt oder zerstört werden und keine Tiere direkt geschädigt werden. Diese Anforderungen gelten auch für alle weiteren Planungen und Entwicklungen innerhalb des Geltungsbereichs eines neuen Bebauungsplans.

5.0 Ergebnis

5.1 Baumkontrolle

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Gehölze wurden auf Quartierstrukturen, die von Fledermäusen nutzbar sind, untersucht. Während der Begehung im Januar konnten innerhalb des Untersuchungsgebiets 18 Bäume (13 Eichen, 5 Erlen) mit Höhlenpotenzial identifiziert werden. Die Standorte der lokalisierten Gehölze können Abbildung 2 entnommen werden.



Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde auf vertiefende Untersuchungen verzichtet, da die Geländebeurteilung und die vorhandenen Strukturen keine zusätzlichen Erkenntnisse erwarten ließen, die auf relevante Verbotstatbestände hindeuten, denen nicht mit zumutbaren Ausgleichsmaßnahmen hätte begegnet werden können.

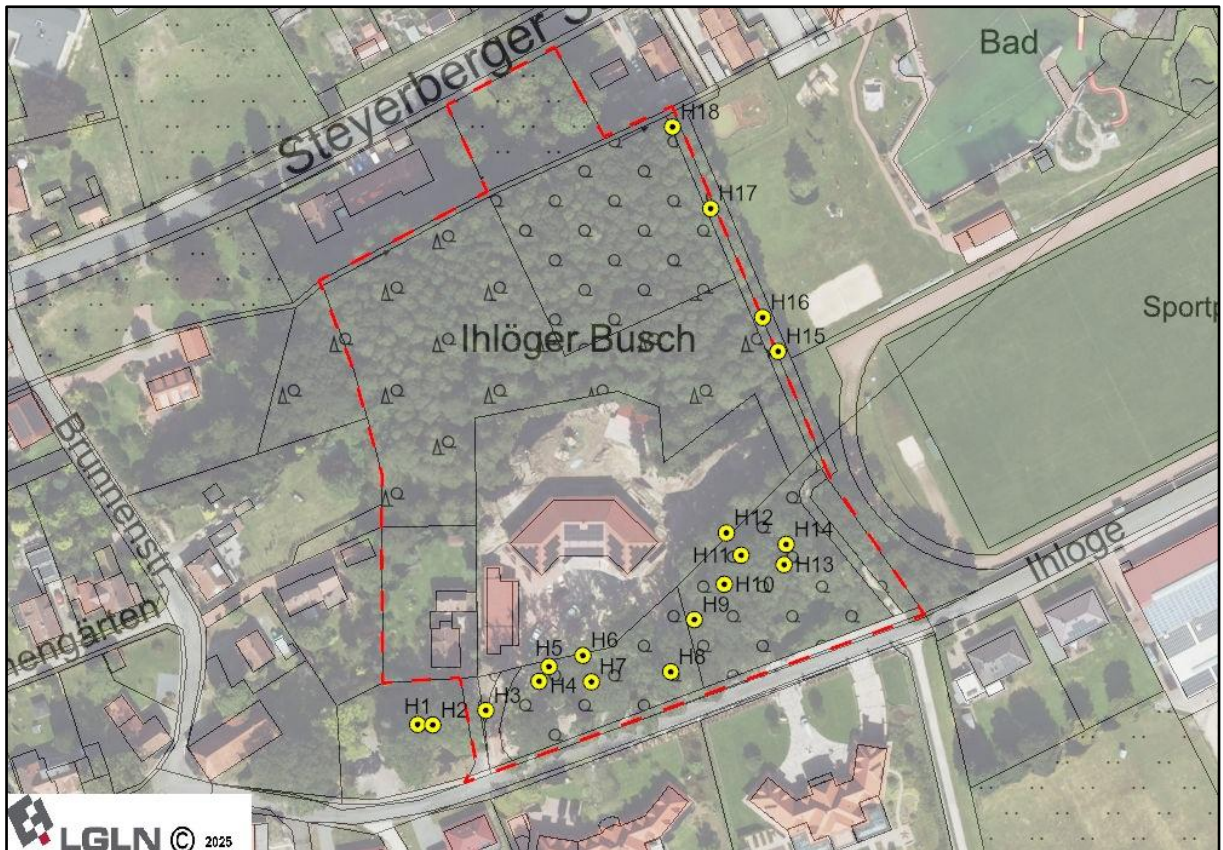


Abb.2: Standorte Gehölze mit Höhlenpotenzial (ohne Maßstab).

Die im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans vorhandenen und potenziell betroffenen Gehölzstrukturen sind in Tabelle 1 aufgeführt. Indirekte Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung von Baumhöhlen oder -strukturen durch Fledermäuse – etwa typische Nutzungsspuren – konnten nicht festgestellt werden. Solche Hinweise lassen sich in der Regel auch ohne direkten Sichtkontakt mit den Tieren durch bestimmte Merkmale identifizieren. Dazu zählen kleine Kotanhäufungen unter potenziellen Quartieren, wie z. B. Spalten, Rindenlösungen oder Baumhöhlen, sowie Abrieb- und Glanzspuren an Ein- und Ausflugsöffnungen, die durch wiederholte Anflüge entstehen. Weitere typische Indizien sind Kratzspuren oder dunkle, schmierige Ablagerungen, die durch Kot- oder Urinabfluss unterhalb der Öffnungen verursacht werden können.



Die vorhandenen Baumstrukturen bestehen überwiegend aus isolierten Einzelbäumen oder kleineren Baumgruppen, die nicht in größere zusammenhängende Gehölzverbände eingebettet sind. Diese Isolation beeinträchtigt aus fachlicher Sicht die ökologische Qualität der Quartiere insbesondere für baumbewohnende Fledermausarten, die auf strukturreiche und vernetzte Gehölze zur Orientierung, Deckung und Jagd sowie als Verbindung zu ihren Quartieren angewiesen sind (Lehmann et al., 2019; Andrews, 2018).

An einzelnen Bäumen wurden Spechthöhlen und Astausfaltungen festgestellt, die potenziell als Quartierstandorte geeignet wären. Die Einschätzung ihrer tatsächlichen Funktionalität erfolgte jedoch auf Grundlage fehlender Nutzungsspuren, die auf eine aktuelle Besiedlung durch Fledermäuse hinweisen würden.

Einige anpassungsfähige Arten – etwa die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) oder die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) – nutzen auch suboptimale Quartierstandorte in urbanen oder halboffenen Landschaften. Allerdings bevorzugen diese Arten in siedlungsnahen Bereichen häufig anthropogene Strukturen wie Dachböden, Spalten oder Fassadenelemente, die durch stabile Mikroklimata und geringe Störanfälligkeit gekennzeichnet sind (Dietz et al., 2007). Die vorgefundenen Baumquartiere im Plangebiet sind im Vergleich dazu weniger attraktiv und bieten geringeren Schutz.

Baumbewohnende Fledermausarten mit Winterquartiernutzung – etwa der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) oder die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) – benötigen besonders geschützte und klimatisch stabile Strukturen. Flache oder stark exponierte Baumhöhlen können diesen Anforderungen nicht genügen, da sie nicht ausreichend isolieren und das Risiko von Temperaturschwankungen und Austrocknung erhöhen. Diese Arten bevorzugen tief liegende Höhlen in geschlossenen und vernetzten Gehölzstrukturen mit geringer Störungseinwirkung (Schober & Grimmberger, 2016; Dietz et al., 2007).




Winterquartiere befinden sich bevorzugt in dichten Waldgebieten, in denen geschlossene Vegetationsschichten eine zusätzliche Pufferwirkung gegen Witterung und Störungen entfalten. Die isolierten Gehölze im Plangebiet, eingebettet in eine durch Siedlungs- und Landwirtschaftsflächen geprägte Umgebung, können diese Anforderungen nur eingeschränkt erfüllen. Die fehlende Vernetzung mit anderen Strukturen erhöht die Störanfälligkeit gegenüber klimatischen Einflüssen sowie anthropogenen Einwirkungen. Eine Nutzung als reguläres Winterquartier ist daher aus fachlicher Sicht wenig wahrscheinlich. Eine temporäre Nutzung einzelner Strukturen durch einzelne Tiere bei milder Witterung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt ergab die Überprüfung der Gehölze im Untersuchungsgebiet keine Hinweise auf essenzielle Lebensraumstrukturen für Fledermäuse. Eine sporadische Nutzung einzelner





Strukturen als Übertagungs-, Balz- oder gelegentliches Winterquartier einzelner Individuen kann jedoch fachlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.




Tab.1: Registrierte Gehölzstrukturen mit Quartierpotenzial.

Baum Nr.	Bild	Art	Baumhöhlentyp				
			Specht	Faulloch	Rinde	Stamm(Riss)	Astabbruch
H 1		Eiche BHD=69 cm Höhe ca. 6 m Ohne Nummer	X				
H 2		Eiche BHD=60 cm Höhe ca. 8 m Ohne Nummer	X				
H 3		Eiche BHD=100 cm Höhe ca. 15m Ohne Nummer			X		





<p>H 4</p>		<p>Eiche BHD=72 cm Höhe ca. 8 m</p> <p>Baumnummer: 980603 745843</p>	<p>X</p>				
<p>H 5</p>		<p>Eiche BHD=60 cm Höhe ca. 4 m</p> <p>Baumnummer: 980603 745840</p>	<p>X</p>				<p>X</p>






<p>H 6</p>		<p>Eiche BHD= 66 cm Höhe ca. 10 m Baumnummer: 980603 745832</p>	<p>X</p>				
<p>H 7</p>		<p>Eiche BHD=67 cm Höhe ca. 8 m Baumnummer: 980603 745833</p>	<p>X</p>				
<p>H 8</p>		<p>Eiche BHD= 67 cm Höhe ca. 6 m Ohne Nummer</p>		<p>X</p>			





<p>H 9</p>		<p>Eiche BHD=51 cm Höhe ca. 6 m Ohne Nummer</p>	<p>X</p>				
<p>H 10</p>		<p>Eiche BHD=61cm Höhe ca. 8 m Ohne Nummer</p>	<p>X</p>				

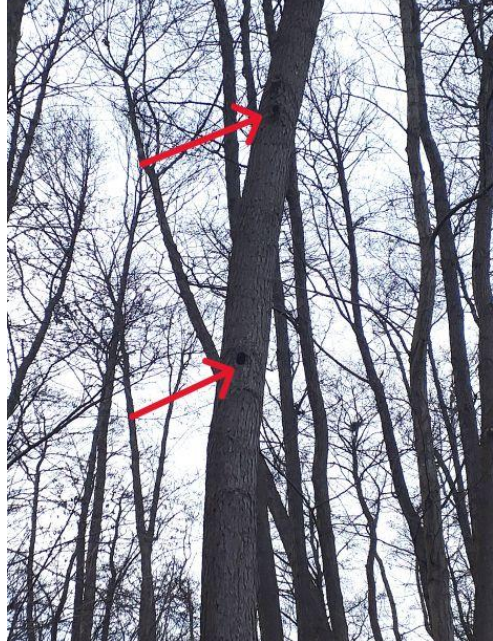



<p>H 11</p>		<p>Eiche BHD=43cm Unterschiedliche Höhen Ohne Nummer</p>	<p>X</p>				
<p>H 12</p>		<p>Erle BHD=53cm Höhe ca. 6 m Ohne Nummer</p>	<p>X</p>				
<p>H 13</p>		<p>Eiche BHD=50 cm Höhe ca. 5 m Ohne Nummer</p>	<p>X</p>				



<p>H 14</p>		<p>Eiche BHD=57cm Höhe ca.12 m Ohne Nummer</p>	<p>X</p>				
<p>H 15</p>	<p>Ohne Abbildung</p>	<p>Erle BHD=60 cm Höhe ca.4 m Ohne Nummer</p>		<p>X</p>			
<p>H 16</p>		<p>Erle BHD=40 cm Höhe ca 2 u. 4 m Ohne Nummer</p>	<p>X</p>	<p>X</p>			



<p>H 17</p>		<p>Erle BHD=40 cm Höhe Ca. 6 u. 8 m Ohne Nummer</p>	<p>X</p>				
<p>H 18</p>		<p>Erle BHD=40 cm Höhe ca.6 m Ohne Nummer</p>	<p>X</p>				

BHD = Brusthöhen – Durchmesser in cm; Höhe = Höhe der Höhlungen in m.

5.2 Potenzielles Artenspektrum Fledermäuse (Sommer- und Winterlebensräume)

Fledermäuse nutzen unterschiedliche Quartiere im Jahresverlauf, um ihre Lebensphasen bestmöglich zu unterstützen. Nach dem Winterschlaf suchen die Weibchen im Frühjahr und Sommer gezielt Wochenstubenquartiere auf, die ihnen als sichere Rückzugsorte für die Geburt und Aufzucht ihrer Jungtiere dienen. Diese Sommerquartiere befinden sich bevorzugt in



Baumhöhlen, hinter loser Borke, in Stammrissen oder in schmalen Spalten und strukturellen Nischen an Gebäuden, wie Dachstühlen, Fassadenspalten, Mauerritzen, Brücken oder Felswänden. Die geschützten Standorte bieten die idealen Bedingungen für die Aufzucht der Jungtiere. In dieser Zeit leben die Männchen meist getrennt und bevorzugen solitäre oder kleine Quartiere abseits der Weibchenkolonien. Sobald die Jungtiere flügge sind, werden die Wochenstuben verlassen, und die Paarungszeit beginnt, die sich bis in den Herbst hineinzieht. Die Paarungsquartiere der Männchen befinden sich häufig in ihren Sommerquartieren, die Baumhöhlen, Dachböden, Felsspalten, Nistkästen oder Höhlen umfassen. Diese Quartiere dienen als Balzplätze, an denen die Männchen durch Balzrufe die Weibchen anlocken und Paarungsgruppen bilden. Solche Quartiere sind oft strategisch entlang der Zugwege oder in der Nähe von Jagdgebieten gelegen und werden aktiv gegen andere Männchen verteidigt. Weibchen besuchen diese Quartiere gezielt zur Paarung und kehren anschließend in ihre eigenen Quartiere zurück.

Für die Überwinterung benötigen Fledermäuse Quartiere, die stabile und geschützte Bedingungen bieten. Hierfür werden frostfreie Standorte wie natürliche Höhlen, alte Keller, Stollen oder Gewölbe genutzt, die Temperaturen zwischen 3 °C und 9 °C, eine hohe Luftfeuchtigkeit von 85 bis 100 % und Schutz vor Zugluft aufweisen. Einige Arten weichen auch auf Baumhöhlen, Holzstapel oder geschützte Spalten an Gebäuden aus, um die Wintermonate sicher zu überstehen.

Das Untersuchungsgebiet am Rand der Gemeinde Kirchdorf ist von einer Mischung aus Wohnbebauung, kleineren Siedlungsstrukturen und landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Diese Kombination aus urbanen und naturnahen Elementen bietet potenzielle Lebensräume für verschiedene Fledermausarten. In Deutschland sind 24 Fledermausarten aus 2 Familien und 9 Gattungen bekannt, von denen 22 regelmäßig zur Fortpflanzung kommen. Für das Planungsgebiet in Kirchdorf sind etwa 7 Fledermausarten zu erwarten, die an die vorhandenen Strukturen angepasst sind und ihre Quartiere in den entsprechenden Nischen und Verstecken finden (vgl. NLWKN, 2023). Aufgrund der überwiegend siedlungsgeprägten Struktur und der begrenzten Verfügbarkeit natürlicher Quartiere ist ein verstärktes Auftreten von baumbewohnenden Arten jedoch unwahrscheinlich. Stattdessen dominieren Gebäudefledermäuse, die sich an die urbanen Lebensräume angepasst haben.

Potenzielle baumbewohnende Fledermausarten im Planungsgebiet sind das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, der Große Abendsegler und die Rauhaufledermaus. Diese Arten nutzen Baumhöhlen, Stammrisse oder Spalten als Quartiere, bevorzugt in Waldnähe oder in strukturreichen Landschaften mit Gewässern. Die urbanen Strukturen im Planungsgebiet bieten jedoch nur begrenzte Möglichkeiten für diese spezifischen Arten, weshalb ihr Vorkommen



hier seltener ist.

Die Habitatansprüche (vgl. Tab. 2) der Fledermausarten sind abhängig von Art und Lebensphase, wobei die Verfügbarkeit geeigneter Quartiere eine zentrale Rolle spielt. Urbane Strukturen bieten vielfältige Nischen, die von Gebäudefledermäusen genutzt werden, jedoch sind Baumhöhlen in städtischen Gebieten nur begrenzt vorhanden. Auch die Jagdgebiete variieren je nach Art; strukturreiche Landschaften mit Bäumen, Hecken und Gewässern sind besonders begehrt. In urbanen Gebieten sind vor allem Gebäudefledermäuse anzutreffen, die sich auf die spezifischen Bedingungen der Stadtlandschaften eingestellt haben.

Die Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet Kirchdorf wird vermutlich stark von den urbanen und siedlungsgeprägten Strukturen beeinflusst. Während für Gebäudefledermäuse potenziell zahlreiche Quartiermöglichkeiten vorhanden sein könnten, ist das Angebot an natürlichen Baumquartieren vermutlich eingeschränkt, was das Vorkommen baumbewohnender Arten beeinträchtigen könnte. Dennoch könnten die vorhandenen Strukturen Rückzugsorte und Jagdmöglichkeiten für angepasste Fledermausarten bieten, die sich in die urban geprägte Umgebung einfügen.

Tabelle 2: Habitatansprüche der im Planungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten. W = Waldtyp, S = Siedlungstyp, GW = Gewässertyp, () = eingeschränkte Nutzung; Großbuchstaben = typische Nutzung für die Art, Kleinbuchstaben = Nutzung für die Art bekannt aber von geringer Bedeutung, B = Quartier an Bäumen, Höhlen, Spalten und dergl., G = Quartier an oder in Gebäuden, H = Quartier in Höhlen, Stollen, Bunkern und dergl. (LMB 2011).

Art	Jagdhabitat Wald-/Siedlungs-/Gewässertyp	Wochenstube Bäume/ Gebäude	Übertagungsquartier Bäume/ Gebäude	Winterquartier Bäume/ Gebäude/ Höhlen
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	W / S	B / G	B / G	G / H
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	S / (W)	G	b / G	G / H
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	W / S	B / G	B / G	H
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	W / (S)	b / G	G	H
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	W / s / GW	B	B	B / g
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	W / (S)	B / G	B	B / g
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	S / GW / (W)	G	b / G	G / H



Braunes Langohr:

Sommerlebensraum

Wiesen mit Strauchhecken, Parkanlagen, Streuobstwiesen, Friedhöfe und strukturreiche Gärten in dörflichen und städtischen Siedlungen, lichte Laub- und Nadelwälder und deren Randgebiete.

Räumliche Aspekte / Vernetzung

Das Braune Langohr lebt in unterholzreichen Laub- und Nadelwäldern mit Baumhöhlen, jagt in niedriger Höhe in Waldrändern, Gärten und Parks und nutzt Jagdreviere von 1 bis 40 ha Größe. Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäuden. Die Kolonien wechseln häufig die Quartiere. Männchen schlafen in Spalten an Bäumen und Gebäuden. Im Winter suchen die Tiere unterirdische Quartiere auf. Sie wandern selten mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartieren.

Breitflügel-Fledermaus:

Sommerlebensraum

Siedlungsgebiete (auch Städte) mit hohem Anteil an Gehölzen, Grünland, Gewässer, Parks und Gärten, Offenland oder halboffene Landschaft, Dauergrünland, Waldränder, Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen, auch Straßenlaternen.

Räumliche Aspekte / Vernetzung

Ein Quartiersystem umfasst eine größere Zahl von Quartieren, welche wiederholt im Wechsel genutzt werden. Jagdhabitats liegen unter Umständen in größerer Entfernung von den Wochenstubenquartieren.

Fransenfledermaus

Sommerlebensraum

Waldgebiete, Dörfer und Einzelgebäude, reich strukturierte Landschaft.

Räumliche Aspekte / Vernetzung

Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet meist wenige hundert Meter, individuell jedoch auch erheblich weiter. Wochenstubenquartiere der Fransenfledermaus befinden sich in Baumhöhlen, Rindenspalten und Fledermauskästen, in Spalten in und an Gebäuden und Brücken. Eine Besonderheit der Art ist ihr Vorkommen in Kuhställen, wo sie Fliegen jagt, und wenn möglich auch ihre Wochenstubenquartiere bezieht. In Mittel- und Nordeuropa nutzt sie häufig Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen zur Jagd. Häufig findet man sie entlang von gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten. Die Fransenfledermaus besiedelt von den Tieflagen bis zur Baumgrenze nahezu alle Waldtypen.



Offenland wird besonders in der Nähe von Obstwiesen und Wäldern zur Jagd aufgesucht. Vor allem über frisch gemähten Wiesen kann man die Fransenfledermaus häufig beobachten.

Großer Abendsegler

Sommerlebensraum

Quartiere meist in Baumhöhlen oder Fledermausflachkästen. In Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen; Waldgebiete, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Parkplätzen im Siedlungsbereich und Städten.

Räumliche Aspekte / Vernetzung

Jagdgebiete können mehr als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten. Bevorzugen Specht-, Fäulnishöhlen, größere Spalten in (Laub-)Wäldern und Parklandschaften.

Großes Mausohr

Sommerlebensraum

Wälder, auch Dorfränder, strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Offenland.

Räumliche Aspekte / Vernetzung

Orts- und quartiertreue Art, wanderfähig. Quartiernah liegende Wälder sind als Jagdhabitat in der Regel von hervorgehobener Bedeutung. Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebiet oft mehrere Kilometer. Gebäude bewohnende Art in strukturreichen Landschaften mit einem hohen (Laub-)Waldanteil. Wochenstubenquartier überwiegend auf geräumigen Dachböden (meist von Kirchen, Klöstern, Schlössern, Gutshäusern). Sommerquartiere der überwiegend solitär lebenden Männchen in Baumhöhlen oder in spaltenförmigen Quartieren an Gebäuden (Verschalungen, Spalten, zwischen Balken, hinter Fassaden).

Rauhautfledermaus

Sommerlebensraum

Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder mit einem hohen Quartierangebot (Baumhöhlen und -spalten). Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse werden bevorzugt.

Räumliche Aspekte / Vernetzung

Als Jagdgebiet werden vor allem insektenreiche Waldränder aufgesucht. Einzelvorkommen, geburtsorttreu. Einzeltiere auch in waldnahen Gebäudequartieren (z. B. hinter Fensterläden oder Holz- und Bretterstapeln)



Zwergfledermaus

Sommerlebensraum

Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch im Siedlungsbereich (Kulturfolger).

Räumliche Aspekte / Vernetzung

Übertagungsquartiere fast ausschließlich als Spaltenverstecke an und in Gebäuden, sie werden im Verbund genutzt, Wechsel alle 11-12 Tage. Wochenstuben vorwiegend im Siedlungsbereich, in Waldgebieten eher selten. Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden (häufig hinter Verkleidungen, Hohlräumen in der Fassade, hinter Fensterläden, in Hohlblocksteinen, Dachräumen oder Zwischendächern). Winterquartiere in oberirdischen Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Jagdgebiete befinden sich an Gewässern, Kleingehölzen sowie in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen, Gärten und auch an Straßenlaternen.

5.3 Erhaltungszustand und Gefährdungskategorien

Informationen über den Erhaltungszustand sowie die Gefährdungskategorien der potenziell im Untersuchungsraum bzw. im Umfeld vorkommenden Arten, kann Tabelle 3 entnommen werden.

Tabelle 3: Im Planungsraum potenziellvorkommende Fledermausarten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	besonders / streng geschützt	Rote Liste		Quelle	Erhaltungszustand (Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019)	
			N	D		ATL	KON
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	§ / §§	2	3	3) ²	FV	FV
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	§ / §§	2	3	3) ²	U1	U1
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	§ / §§	2	*	3) ²	FV	FV
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	§ / §§	2	*	3) ^{1;2}	U1	U1
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	§ / §§	2	V	3) ²	FV	U1



<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	§ / §§	2	*	3) ²	FV	U1
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	§ / §§	3	*	3) ²	FV	FV

§ = besonders geschützt (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), §§ = streng geschützt (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG), 3) FFH-Richtl., Anh.II¹ und IV², N = Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008, aktualisierte Fassung v. 01.01.2015), D = Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Meinig et al. 2020) : 1 = vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend, N = nach Veröffentlichung nachgewiesen, Erhaltungszustand: FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

5.4 Einschätzung des artenschutzrechtlichen Potenzials

Obwohl im Rahmen der Untersuchung keine direkten oder indirekten Nachweise von Fledermäusen erbracht wurden, ist aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich sowie der angrenzenden Freiflächen und Gärten davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet zumindest zeitweise von einzelnen Fledermausarten als Nahrungsraum genutzt wird.

Ein Ausweichen auf nahegelegene, strukturell vergleichbare Jagd- und Nahrungsräume – etwa in die angrenzenden Wohngebiete oder die östlich gelegenen offenen Landschaftsbereiche – ist aus fachlicher Sicht sehr wahrscheinlich. Diese Bereiche bieten in räumlicher Nähe geeignete Habitatstrukturen und stellen eine ausreichende Nahrungsgrundlage für möglicherweise betroffene Individuen dar.

Im Bereich der vorhandenen Gehölze wurden einige potenziell geeignete Strukturen identifiziert (z. B. Höhlungen, Spalten, Spechthöhlen), die grundsätzlich als Lebensstätten für baumbewohnende Fledermäuse in Betracht kommen. Allerdings konnten an den untersuchten Strukturen keine Hinweise auf eine aktuelle oder frühere Nutzung (z. B. Kots Spuren, Abriebspuren, Urinlaufspuren) festgestellt werden.

Temporär genutzte Tages- oder Zwischenquartiere – insbesondere von flexiblen, anpassungsfähigen Arten – lassen sich nicht vollständig ausschließen. Solche Quartiere sind im Vergleich zu Wochenstuben- oder Winterquartieren weniger an spezifische Strukturen gebunden und kommen daher häufiger vor. Ihr Verlust beeinträchtigt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in der Regel nicht erheblich. Zudem ist davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen weitere potenzielle Quartierstandorte in ihrem Aktionsraum kennen oder kurzfristig neu erschließen können. Auswirkungen auf Populationsebene sind daher nicht zu erwarten.

Gleichwohl stellen die festgestellten Strukturen potenzielle Fledermausquartiere dar, die ganzjährig unter dem Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen. Sofern im Zuge der Umsetzung des Vorhabens Gehölze mit Quartierpotenzial entfernt werden müssen, sind



artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Empfohlen wird in diesem Fall die Schaffung von Ersatzquartieren in Form geeigneter Fledermauskästen im Verhältnis 1:1. Die Anbringung sollte an verbleibenden Gehölzstrukturen im Plangebiet oder dessen unmittelbarem Umfeld erfolgen. Aufgrund der zu erwartenden Nutzungspotenziale (z. B. Spechthöhlen mit potenzieller Ganzjahresnutzung) sollten bevorzugt Ganzjahresquartiere installiert werden.

6.0 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 01.01.2007 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [FFH-RL]) sowie in den Artikeln 5 bis 7, 9 und 13 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie [VS-RL] -kodifizierte Fassung) verankert. Infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur unzureichenden Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie im BNatSchG (EuGH 10.01.2006, C-98/03), wurde mit der *Kleinen Novelle* des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 das nationale Recht an die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz angepasst. Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Planungs- und Zulassungsverfahren ist demnach für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen werden in Abschnitt 3: Besonderer Artenschutz des BNatSchG (1. März 2010) aufgeführt. In den §§ 44 und 45 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen) sind die gesetzlichen Grundlagen normiert. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist zu prüfen, ob die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) sind folgendermaßen gefasst:

So ist es gemäß § 44 (1) BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,



- während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Es ergeben sich somit aus § 44 (1), Nr. 1 bis 3 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Zugriffsverbot (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG): Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.
Eine erhebliche Störung liegt nur vor, wenn sie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art hervorruft.
- Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Das Verbot wird aus Gründen des § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG nicht aktiviert, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder V orhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hin zuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Werden die genannten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten erfüllt, müssen, um die Planung unverändert fortführen zu können, die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG erfüllt sein. So müssen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen in dem Sinne nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringen Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,



- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen oder im Interesse der Gesundheit der Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt von der Planung durchgeführt werden,
- sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhanges IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population der Art gewahrt bleibt.

Bei dem geplanten Eingriff können Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU- Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Den europäischen Vogelarten kommt im Schutzregime des § 44 (1) BNatSchG eine Sonderstellung zu: gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Zudem sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Bei den streng geschützten Arten handelt es sich um besonders geschützte Arten, die in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind



7.0 Artenschutzrechtliche Einordnung

7.1 Tötungsverbot § 44(1) Nr. 1 (BNatSchG)

Im Rahmen von Baumaßnahmen werden möglicherweise Gehölzstrukturen beseitigt, die von Fledermäusen genutzt werden. Grundsätzlich bergen Baumfällungen die Gefahr, flugunfähige oder ruhende Fledermäuse in besetzten Tagesquartieren, Balzquartieren, Wochenstuben oder Winterquartieren zu töten. Einzelquartiere/Tagesquartiere, die auch mit hohem Aufwand kaum nachweisbar sind, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Übertagungsquartiere einzelner Fledermäuse sind meist unauffällig und werden nur unregelmäßig besetzt.

Um weitestmöglich auszuschließen, dass Fledermäuse bei einer Beseitigung von Gehölzstrukturen verletzt oder getötet werden, ist die Beseitigung auf den Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 01.03. (außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse) einzuschränken. Falls während der Baumfällung Fledermäuse entdeckt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Zusätzlich sollten potenzielle Quartierbäume, die entnommen werden sollen, vor der Fällung gesichert werden. Dies kann durch ein temporäres Verschließen potenzieller Höhlungen (insbesondere Spechthöhlen) mittels geeigneter Folien oder engmaschiger Gitter erfolgen. Ziel ist es, ein Einfliegen oder Einziehen von Tieren vor der Maßnahme zu verhindern, während bereits anwesende Individuen die Höhle weiterhin verlassen können. Die Verschlussmaßnahmen sind fachgerecht und rechtzeitig – mindestens drei Tage vor Durchführung der Maßnahme – umzusetzen und regelmäßig zu kontrollieren.

Zu beachten ist, dass Baumhöhlen auch während der Wintermonate von einzelnen Fledermäusen als temporäres Quartier aufgesucht werden können, insbesondere bei milder Witterung. Eine potenzielle Nutzung ist daher auch außerhalb der klassischen Aktivitätsperiode nicht vollständig auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme

Um weitestmöglich auszuschließen, dass Fledermäuse bei der Beseitigung von Gehölzstrukturen, die potenzielle Quartierstandorte wie Baumhöhlen oder größere Spalten aufweisen können, verletzt oder getötet werden, ist die Maßnahme auf den Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 01.03. (außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse) einzuschränken. Zusätzlich sollten potenzielle Quartierbäume vor der Fällung durch geeignete Maßnahmen – etwa das fachgerechte Verschließen von Höhlungen und Spalten mit Folien oder engmaschigem Gitter – gegen eine erneute Besiedlung gesichert werden. Die Durchführung dieser Maßnahme



empfehlte sich bereits im Herbst, da zu diesem Zeitpunkt keine Wochenstuben mehr bestehen und Winterquartiere in der Regel noch nicht aufgesucht wurden.“

7.2 Störungsverbot § 44(1) Nr. 2 (BNatSchG)

Erhebliche Beeinträchtigungen treten nur dann auf, wenn wesentliche Elemente des Lebensraums betroffen sind. Eine Störung wird als eine direkte Beunruhigung oder Vertreibung eines Tieres definiert, die nicht zwangsläufig zu dessen Tod oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im Rahmen des Artenschutzes wird eine Störung als bedeutend eingestuft, wenn sie den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Eine Störung ist erheblich, wenn sie zu einer deutlichen und dauerhaften Reduktion der Populationsgröße und/oder ihres Fortpflanzungserfolgs führt. Da Fledermäuse hauptsächlich nachts aktiv sind, können Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten, die tagsüber stattfinden, vermieden werden. Außerdem wird die Empfindlichkeit von Fledermausarten, die in urbanen Gebieten leben und an entsprechende Gegebenheiten gewöhnt sind, gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering angesehen.

Da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie wesentliche Nahrungsgebiete identifiziert wurden, kann ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.3 Schädigungsverbot § 44(1) Nr. 3 (BNatSchG)

Da im Rahmen der Untersuchungen potenzielle Quartiere an den Gehölzen erfasst wurden, ist davon auszugehen, dass Lebensstätten durch die Planungen negativ betroffen sein könnten. Bei einzelnen betroffenen Individuen kann angenommen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit in der Quartierwahl die Tiere weitere vergleichbare Ausweichquartiere innerhalb ihres Aktionsraumes kennen oder erschließen können.

Die Baumhöhlen der Bäume weisen Strukturen auf, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einem ganzjährigen Schutz unterliegen und bei deren Entfernung ein artenschutzrechtlicher Tatbestand erfüllt wäre. Zur Sicherstellung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang sind daher Maßnahmen erforderlich, die den Ersatz der Baumhöhlen sicherstellen. Zum Ausgleich der möglicherweise beeinträchtigten Strukturen ist es notwendig,



Ersatzlebensräume in Form von Ganzjahres-Fledermauskästen im Geltungsbereich oder im nahen Umfeld des Bebauungsplans zu installieren. Der Ausgleich muss im Verhältnis 1:1 erfolgen, wobei die Fledermauskästen an den verbleibenden Gehölzen oder im nahen Umfeld angebracht werden sollten. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist dabei zu beachten, dass die Maßnahmen bereits vor dem Eingriff erfolgen muss. Es ist sicherzustellen, dass eine durchgehende ökologische Funktionalität gewahrt bleibt. Mit diese Maßnahme kann davon ausgegangen werden, dass ein Quartierverlust zeitnah ausgeglichen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

CEF-Maßnahmen

Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu sichern, sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Hierzu sollen Ganzjahres-Fledermauskästen im Verhältnis 1:1 im Geltungsbereich oder nahe des Bebauungsplans installiert werden. Diese Maßnahmen müssen vor dem Eingriff umgesetzt werden, um die durchgehende ökologische Funktionalität zu gewährleisten und den Verlust der Quartiere zeitnah auszugleichen.

8.0 Zusammenfassung

Im Rahmen der ersten Änderung des Bebauungsplans „Auf der Ihloge“ wurde der vorliegende Fachbeitrag zur Bewertung des Artenschutzes erstellt. Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Projekts basiert auf einer visuellen Überprüfung der Gehölzstrukturen mit dem Fokus auf der Identifikation von Quartieren, die für den Artenschutz von besonderer Relevanz sind. Während der Untersuchungen wurden die Gehölze auf Hinweise für eine frühere oder gegenwärtige Nutzung durch Fledermäuse überprüft, jedoch ohne Nachweis einer Nutzung.

Da im Rahmen von Baumaßnahmen möglicherweise Gehölzstrukturen entfernt werden, die von Fledermäusen potenziell als Quartiere genutzt werden könnten, besteht die Gefahr, flugunfähige oder ruhende Tiere zu verletzen oder zu töten. Um dies weitestgehend zu vermeiden, ist die Beseitigung der Gehölze auf den Zeitraum zwischen dem 01.12. und 01.03. zu beschränken, da dieser außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse liegt. Zusätzlich sollten potenziell geeignete Quartierstrukturen – insbesondere Baumhöhlungen– bereits im Herbst durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verschluss mit Folien oder engmaschigem Gitter)



unzugänglich gemacht werden, um eine erneute Besiedlung vor Durchführung der Maßnahme zu verhindern. Falls während der Fällung dennoch Fledermäuse angetroffen werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Naturschutzbehörde zur weiteren Abstimmung zu informieren.

Erhebliche Störungen sind aufgrund der nächtlichen Aktivität von Fledermäusen und ihrer Anpassung an urbane Bedingungen durch tagsüber stattfindende Baumaßnahmen unwahrscheinlich.

Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu sichern, sind kompensatorische Maßnahmen erforderlich. Hierzu sollen Ganzjahres-Fledermauskästen im Verhältnis 1:1 im Geltungsbereich oder im nahen Umfeld des Bebauungsplans installiert werden. Diese Maßnahmen müssen vor dem Eingriff umgesetzt werden, um eine kontinuierliche ökologische Funktionalität zu gewährleisten und den Verlust potenzieller Quartiere funktional auszugleichen.

Osnabrück, 31.03.2025

REINER KOHLBRECHER
LANDSCHAFTSENTWICKLUNG
Schledehauser Weg 90 - 49086 Osnabrück - Tel. 0541 / 89173



Dipl.-Ing. (FH) Reiner Kohlbrecher



9.0 Literatur

ANDREWS, H. (2018): Bat Roosts in Trees: A Guide to Identification and Assessment for Tree-Care and Ecology Professionals. - Pelagic Publishing.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Kosmos Verlag.

LANUV NRW (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, Lebensraum- und Flächenanspruch. Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz d. Landes Nordrhein-Westfalen, unter:<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung> (aufgerufen 25.03.2025)

LEHMANN, D., BACH, L., FREYHOFF, A., GIESE, R., GÖRNER, M., & WAUER, J. (2019): Fachinformation Fledermausschutz: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Fledermäusen bei Planung und Bau. - Bundesamt für Naturschutz.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NLWKN, (2023): Nachweiskarten aller Fledermausarten, unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/fledermaus/fledermaeuse_in_niedersachsen/fledermaus_portraits/fledermaus-portraits-183889.html (aufgerufen 25.03.2025)

SCHOBBER, W., & GRIMMBERGER, E. (2016): Die Fledermäuse Europas: kennen, bestimmen, schützen. - Kosmos Verlag.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 1. Januar 2015. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28.

https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamtrend_kon_20190830.pdf (aufgerufen 25.03.2025)

